



# BANDERA

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 19/01/2018 Überarbeitungsdatum: 20/12/2022

Version: 2.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : BANDERA  
Produktcode : Nicosulfuron 40 OD -  
Eindeutiger Formelbezeichner (UFI) : Nicht zugewiesen

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Landwirtschaft Herbizid  
Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Information vorhanden

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Rotam Europe Ltd  
Hamilton House, Mabledon Place  
London WC1H 9BB  
United Kingdom  
Tel : +44 020 7953 0447  
[msds@rotam.com](mailto:msds@rotam.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

: **Berlin**

BBGes - Giftnotruf Berlin  
Inst. f. Toxikologie  
Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin  
Oranienburger Straße. 285  
13437 Berlin  
Tel.: 030/19240, Fax: 030/30 686 799

##### **Bonn**

Informationszentrale gegen Vergiftungen  
Zentrum für Kinderheilkunde  
Universitätsklinikum Bonn  
Adenauerallee 119  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/19240 und 0228/287-33211; Fax: 0228/287-33278 oder -33314

##### **Erfurt**

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
Nordhäuser Str. 74  
99089 Erfurt  
Tel.: 0361/730 730; Fax: 0361/730 7317

##### **Freiburg**

Zentrum für Kinder und Jugendmedizin  
Vergiftungs-Informationen-Zentrale  
Mathildenstraße 1  
79106 Freiburg  
Tel.: 0761/19240; Fax: 0761/270 4457

##### **Göttingen**

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg,  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)  
Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität  
Robert-Koch-Str. 40  
37075 Göttingen  
Tel.:0551/19 240  
Fax: 0551/38 31 88 1

##### **Homburg**

Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Universitätsklinikum des Saarlandes, Geb. 9  
66421 Homburg/Saar  
Tel.: 06841/19240 (Notfall) 06841/1628336 (Sekretariat);  
Fax: 06841/1621109

##### **Mainz**

Giftinformationszentrum (GIZ)  
der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen  
Klinische Toxikologie  
Universitätsklinikum

# BANDERA

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Langenbeckstraße 1  
55131 Mainz  
Tel.: 06131/19240; oder 0700-GIFTINFO; Infoline: 06131-23 24 66;  
Fax: 06131/23 2468 oder 06131/280556

### München

Giftnotruf München  
Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der  
Isar der Technischen Universität München  
Ismaninger Straße 22  
81675 München  
Tel.: 089/19240

### Nürnberg

Giftnotrufzentrale Nürnberg  
Med. Klinik 1, Klinikum Nürnberg  
Lehrstuhl Innere Medizin-Gerontologie, Universität Erlangen-Nürnberg  
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1  
90419 Nürnberg  
Giftnotruf: 0911/398-2451  
Tel.: 0911/398 2665, Fax: 0911/398 2205

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Acute 1; Akut gewässergefährdend Kategorie 1  
Aquatic Chronic 1; Chronisch gewässergefährdend Gefahrenkategorie 1  
Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Information vorhanden

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
EUH 210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen  
P501 - Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicosulfuron	(CAS-Nr.) 111991-09-4	4,25	Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

# BANDERA

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen : Sofort einen Arzt oder Giftinformationszentrum kontaktieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Person an die frische Luft bringen. Wenn die Person nicht atmet, eine Notrufzentrale oder Ambulanz anrufen und künstlich beatmen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei Auftreten von Reizerscheinungen sofort die Haut mit viel Wasser 15-20 Minuten waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen offen lassen und langsam und vorsichtig 15-20 Minuten mit Wasser spülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Giftinformationszentrum kontaktieren.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Information vorhanden

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität : Nicht anwendbar.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Tragen Sie einen selbst Atemschutzgerät und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA).

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Tragen Sie einen selbst Atemschutzgerät und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA).

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Material darf nicht zur Verunreinigung des Grundwassers.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Für Rückhaltung : fegen oder schaufeln Leckagen in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.
- Verfahren zur Reinigung : fegen oder schaufeln Leckagen in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung : Geeignete Schutzausrüstung tragen.
- Hinweise zum sicheren Umgang : Nicht essen, trinken oder rauchen, wenn Sie dieses Produkt verwenden.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung : Dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel, starke Säuren und starke Basen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Den professionellen Einsatz.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Information vorhanden

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Persönliche Schutzausrüstung : Behälter verschlossen halten.
- Handschutz : Schutzhandschuhe tragen.
- Augenschutz : Schutzbrille oder Sicherheitsgläser.
- Atemschutz : Zugelassene Masken tragen.
- Sonstige Angaben : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

# BANDERA

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand:	Flüssig - Dispersion in Öl -
b) Farbe:	Beige-gelb.
c) Geruch:	Charakteristischen Geruch.
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.
d) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar.
e) Siedepunkt und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar.
f) Entzündbarkeit (Gas, flüssig, fest):	Keine Daten verfügbar.
g) Untere und obere Explosionsgrenzen:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich (EEC A14)
h) Flammpunkt:	Kein Flammpunkt bis 100 ° C (CIPAC MT12.2)
i) Zündtemperatur:	Zündtemperatur von 417 ± 6 ° C
Minimale Zündtemperatur:	
Minimale Zünd-Energie:	
j) Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
k) pH-Wert:	7.37 bei 25 °C (CIPAC MT 75.3)
l) Kinematische Viskosität	584 cps mit Wirbel Geschwindigkeit von 50,0 RPM bei 25,0 °C
m) Löslichkeit(en) Löslichkeit (Wasser):	Keine Daten verfügbar.
n) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	0,61, pH = 2,3 ~ 2,4 bei 20 ~ 21 ° C (Wirkstoff)
o) Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
p) Dichte und/oder relative Dichte	0.95 g/ml (CIPAC MT3.2.1)
q) Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
r) Eigenschaften der Partikel	Nicht anwendbar da flüssig.

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist bei normalen Handhabungs-und Lagerbedingungen stabil.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Alle Wärmequellen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

BANDERA	
LD <sub>50</sub> Oral Ratte	> 5000 mg/kg (OECD Guidelines n°425)
LD <sub>50</sub> Dermal Ratte	> 5050 mg/kg (OECD Guidelines n°402)
LC <sub>50</sub> Inhalation Ratte (mg/l)	> 2.15 mg/L (OECD Guidelines n°403)

Reizung	: Nicht reizend auf Haut und nicht reizend auf die Augen. (OECD n°404 und 405)
Ätzwirkung	: Nicht klassifiziert
Sensibilisierung	: Verursacht keine Sensibilisierung. (OECD n°406)
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	: Nicht klassifiziert
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert
Mutagenität	: Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

BANDERA	
LC <sub>50</sub> Fische 96h	> 100 mg/L (Danio rerio) OECD Guidelines n°203

# BANDERA

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

BANDERA	
	7.2 mg/L ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ) OECD Guidelines n°203
NOEC Fische 96h	2.25 mg/L ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ) OECD Guidelines n°203
EC <sub>50</sub> Daphnia 48h	3.35 mg/L ( <i>Daphnia similis</i> ) OECD Guidelines n°204
NOEC Daphnia 48h	1.56 mg/L ( <i>Daphnia similis</i> ) OECD Guidelines n°204
EC <sub>50</sub> Algen 72h	26.87 mg/L ( <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> ) OECD Guidelines n°201
NOEC Algen 72h	<6.25mg/L ( <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> ) OECD Guidelines n°201
ErC <sub>50</sub> Wasserpflanzen 7 Tage	0.060 mg/L ( <i>Lemna gibba</i> L.) OECD Guidelines n°221
NOEC Wasserpflanzen 7 Tage	0.024 mg/L ( <i>Lemna gibba</i> L.) OECD Guidelines n°221

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicosulfuron ist nicht leicht biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicosulfuron (CAS No.) 11191-09-4	
Log Pow	0.61, pH=2.3~2.4 bei 20~21°C

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionalen Rechtsvorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / ADNR / IMDG / ICAO / IATA

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. : 3082

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung ADR / RID / IMDG / IATA : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.5

Transport-Dokumentbeschreibung ADR : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (NICOSULFURON) 9, III, (E)

Transport-Dokumentbeschreibung IMDG : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (NICOSULFURON) 9, III, (E) MEERESVERSCHMÜTZEND

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse (UN) : 9

Gefahrzettel (UN) : 9



### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (UN) : III

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich :



### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### 14.6.1. Landtransport

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 90

Klassifizierungscode (UN) : M6

# BANDERA

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln



Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Tunnelbeschränkungscode : E  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
EAC-Code : •3Z

### 14.6.2. Seeschiffstransport

Klasse (UN) : 9  
Verpackungsgruppe (UN) : III  
UN-Nr. : UN3082  
Meeresschadstoff

### 14.6.3. Lufttransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

Kein anhang XVII einschränkungen  
Enthält kein REACH Kandidatstoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Lagerklasse VCI : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.  
Wassergefährdungsklasse : WGK 2 – wassergefährdend.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend Gefahrenkategorie 1
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
EUH 210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

SDS EU (REACH Annex II)

*Haftungsausschluss: Die Informationen, die Rotam Europe Ltd. vorgesehen, enthalten hierin in gutem Glauben gemacht und nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen. Allerdings werden die Angaben nur als Orientierung für eine sichere Handhabung ausgelegt ist, ist die Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport und Entsorgung geben und nicht als Gewährleistung oder Qualitätsbestimmung angesehen werden.*

END OF THE SAFETY DATA